



## Information zur Gewährung vorübergehenden Schutzes und zur Rechtsstellung von Schutzbedürftigen

In Situationen von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt können die Flüchtlingsströme rasch zunehmen und zu einem rasanten Anstieg der Asylgesuche führen. Aufnahmestaaten sind dann unter Umständen nicht mehr in der Lage, die Asylgesuche zeitnah zu prüfen.

Aus diesem Grund gewährt die Schweiz den aus der Ukraine geflohenen Personen für die Dauer der schweren Gefährdung in ihrem Heimatland sogenannten **vorübergehenden Schutz**. Die betroffenen Personen müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten in einem schnellen und unkomplizierten Verfahren den **Schutzstatus S** (kurz: Status S).

### Verfahren

Es genügt die **Zugehörigkeit zur definierten Gruppe**, damit das Staatssekretariat für Migration (SEM) einer betroffenen Person vorübergehenden Schutz gewährt. Ein gültiger Identitätsnachweis – am besten ein **Reisepass** – spielt für die Identifikation eine zentrale Rolle. Die individuellen Fluchtgründe werden nicht geprüft. Ein allfälliges Asylverfahren wird sistiert.

Das SEM führt nur dann ein ordentliches **Asylverfahren** durch, wenn eine Person ganz offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Fünf Jahre nach der Schutzgewährung steht es allen Personen mit dem Status S offen, ein Asylgesuch zu stellen.

### Unterbringung

Bis zum Entscheid über die Schutzgewährung werden Betroffene – sofern es die Unterbringungskapazitäten erlauben – in einem **Bundesasylzentrum (BAZ)** untergebracht. Bei Auslastung der BAZ erfolgt bereits vor dem Entscheid über die Schutzgewährung die Zuweisung an einen **Kanton**.

Wenn immer möglich, nimmt das SEM bei der Verteilung der Schutzbedürftigen auf die Kantone auf **familiäre und private Beziehungen** (zum Beispiel bereits in der Schweiz wohnhafte Verwandte) Rücksicht. Ehepartner, eingetragene Partner und ihre minderjährigen Kinder bleiben immer zusammen.

## Regelung des Aufenthalts

Spätestens mit dem Entscheid über die Schutzgewährung weist das SEM die Schutzbedürftigen einem **Kanton** zu. Dieser ist für die Regelung des weiteren Aufenthalts und für die Unterbringung zuständig. Er stellt den Schutzbedürftigen einen **Ausweis S** aus. Der Ausweis S ist auf maximal ein Jahr befristet, kann aber verlängert werden.

Hat die Schweiz den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, erhalten Schutzbedürftige eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete **Aufenthaltsbewilligung B**. Nach zehn Jahren können sie beim Kanton eine **Niederlassungsbewilligung C** beantragen.

## Familiennachzug

**Ehepartner, eingetragene Partner und minderjährige Kinder** von Schutzbedürftigen erhalten ebenfalls vorübergehenden Schutz, sofern keine besonderen Gründe dagegen sprechen. Befinden sich die genannten Personen im **Ausland**, bewilligt das SEM ihnen auf Gesuch hin die **Einreise** in die Schweiz. Für ukrainische Staatsangehörige besteht die Möglichkeit der visumsfreien Einreise (ohne Gesuch). ~~Der Bundesrat legt fest, ob auch der Nachzug von weiteren Familienmitgliedern (zum Beispiel Eltern oder Geschwister) zu bewilligen ist.~~

## Reisen

Schutzbedürftige Personen können ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren.

## Erwerbstätigkeit und Schulbesuch

Schutzbedürftigen kann ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes ohne Wartefrist eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

Kinder haben Anspruch auf Grundschulunterricht.

## Beendigung des vorübergehenden Schutzes

Nach **Wegfall der Gefährdungslage** hebt der Bundesrat den vorübergehenden Schutz für alle Schutzbedürftigen mit entsprechendem Beschluss auf. Das SEM kann den Status S auch im Einzelfall **widerrufen** (zum Beispiel bei schwerer Straffälligkeit) oder dessen **Erlöschen** feststellen (zum Beispiel, wenn der schutzbedürftigen Person eine Niederlassungsbewilligung C ausgestellt wurde).

Im Anschluss an die Beendigung des Schutzes prüft das SEM, ob die ehemals schutzbedürftige Person in ihren Heimatstaat **zurückkehren** kann. Betroffene können nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes jederzeit ein Asylgesuch stellen.